



## Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2025

Bitte beachten: Die Verlinkungen in den einzelnen Mitteilungen funktionieren nicht mehr.

### Inhaltsverzeichnis

#### Mitteilung Nr. 1/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall der Einreichungsmöglichkeit für Unionsgeschmacksmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt ab dem 1. Mai 2025..... 3

#### Mitteilung Nr. 2/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister zum Jahreswechsel 2025/2026 und im Jahr 2026 ..... 4

Letzte Veröffentlichungstermine im Jahr 2025..... 4

Veröffentlichungstermine im Jahr 2026 ..... 4

#### Mitteilung Nr. 3/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Aufbewahrungsfristen von Unterlagen des Deutschen Patent- und Markenamts ..... 6

Patente und Gebrauchsmuster ..... 6

Marken (inklusive internationale Registrierung) ..... 8

Designs ..... 9

#### Mitteilung Nr. 4/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 1. Januar 2026..... 10

#### Mitteilung Nr. 5/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des "Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen"..... 11

#### Mitteilung Nr. 6/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2026..... 12

## Mitteilung Nr. 7/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2026 ..... 13

## Mitteilung Nr. 8/25

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 13. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2026) und über die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger ..... 14

## **Mitteilung Nr. 1/25**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall der Einreichungsmöglichkeit für Unionsgeschmacksmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt ab dem 1. Mai 2025**

**Vom 14. April 2025**

Durch Artikel 1 Ziffer 31 der Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 wird Artikel 35 der Verordnung (EG) 6/2002 geändert.

Die Anmeldung eines Unionsgeschmacksmusters (bisher: Gemeinschaftsgeschmacksmuster) kann nach Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) 6/2002 n.F. ab 1. Mai 2025 nur noch beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingereicht werden.

Es wird dann nicht mehr möglich sein, Anmeldungen von Unionsgeschmacksmustern beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Der Anwendungsbereich von § 62 DesignG entfällt damit.

Die Mitteilung des Präsidenten Nr. 1/03, die sich auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Anmeldungen durch das Deutsche Patent- und Markenamt bezieht, wird zum 1. Mai 2025 aufgehoben.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

3660-4.3.3/2022-2

## **Mitteilung Nr. 2/25**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister zum Jahreswechsel 2025/2026 und im Jahr 2026**

**26. August 2025**

#### **Letzte Veröffentlichungstermine im Jahr 2025**

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) veröffentlicht auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister:

- Patent- und Gebrauchsmusterdokumente und das Patentblatt letztmalig am 24. Dezember 2025 und am 31. Dezember 2025 als vorgezogener Veröffentlichungstermin sowie
- das Markenblatt und das Designblatt letztmalig am 24. Dezember 2025.

#### **Veröffentlichungstermine im Jahr 2026**

2026 erfolgen die Veröffentlichungen des DPMA auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister wie folgt:

- Patent- und Gebrauchsmusterdokumente und das Patentblatt werden jeweils am Donnerstag sowie
- das Markenblatt und das Designblatt am Freitag

einer jeden Woche veröffentlicht.

Liegt ein Veröffentlichungstermin auf einem gesetzlichen Feiertag am Dienstort München, erfolgt die Veröffentlichung am Vortag. Fällt dieser ebenfalls auf einen Feiertag, wird die Veröffentlichung um einen weiteren Tag vorgezogen.

Folgende Veröffentlichungen werden demnach im Jahr 2026 vorgezogen:

<b>Veröffentlichung</b>	<b>Veröffentlichungstermin fällt auf Feiertag</b>	<b>Vorgezogener Veröffentlichungstermin</b>
Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt	1. Januar 2026	31. Dezember 2025
Markenblatt, Designblatt	3. April 2026	2. April 2026
Markenblatt, Designblatt	1. Mai 2026	30. April 2026
Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt	14. Mai 2026	13. Mai 2026
Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt	4. Juni 2026	3. Juni 2026
Markenblatt, Designblatt	25./26. Dezember 2026	24. Dezember 2026
Markenblatt, Designblatt	1. Januar 2027	31. Dezember 2026

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

544 E 9 - 2.1.2

## **Mitteilung Nr. 3/25**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Aufbewahrungsfristen von Unterlagen des Deutschen Patent- und Markenamts**

**25. September 2025**

Die fortschreitende elektronische Verarbeitung von Unterlagen erforderte eine Neufassung der Regelungen über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen des Deutschen Patent- und Markenamts (im Folgenden auszugsweise).

#### **Patente und Gebrauchsmuster**

Vernichtet werden

- 1. Akten rechtskräftig erteilter Patente bzw. nationale Akten zu europäischen Patenten, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 2. Akten der Patentanmeldungen, die nicht zur Erteilung geführt haben, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 3. Datensätze europäischer Patentanmeldungen, die nicht zur Erteilung geführt haben, inklusive Veröffentlichungen deutscher Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, 20 Jahre mit Ablauf des Jahres des europäischen Anmeldedatum;
- 4. Akten der erteilten ergänzenden Schutzzertifikate, 57 Jahre mit Ablauf des Jahres des Anmeldetags des Grundpatents;
- 5. Akten der Anmeldungen zu ergänzenden Schutzzertifikaten, die nicht zur Erteilung geführt haben, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 6. Akten von Patenten und Gebrauchsmustern, sowie Anmeldungen, zu denen ein Mikroorganismus hinterlegt wurde ("M"-Akten), 30 Jahre mit Ablauf des Jahres des Anmeldetags;
- 7.1. Akten internationaler Anmeldungen oder Datensätze internationaler Anmeldungen einschließlich der Anmeldeamtsexemplare (PCT-A-Akten),
  - a) die nicht in die nationale Phase eingetreten sind, 20 Jahre mit Ablauf des Jahres des internationalen Anmeldetags,
  - b) die in die nationale Phase eingetreten sind; 20 Jahre mit Ablauf des Jahres des internationalen Anmeldetags bzw. mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist der PCT-B-Akte (s. Ziff. 2), wobei die zuletzt ablaufende Frist maßgeblich ist;

- 7.2. PCT-B-Akten
  - a) nationale Akten zu Patentanmeldungen, die aus internationalen Anmeldungen nach Eintritt in das Verfahren vor dem DPMA (nationale Phase) hervorgegangen sind und die nicht zur Erteilung geführt haben; 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist,
  - b) Akten erteilter Patente aus internationalen Anmeldungen, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist,
  - c) nationale Akten zu Gebrauchsmusteranmeldungen, die aus internationalen Anmeldungen hervorgegangen sind und die nicht zur Eintragung geführt haben, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist,
  - d) Akten eingetragener Gebrauchsmuster aus internationalen Anmeldungen, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 8. Vorgänge zu Anträgen auf Auskunft zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 PatG, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde;
- 9. Akten erteilter Geheimpatente (Büro 99), sofern die Patentdauer i. S. d. § 16 PatG im Zeitpunkt der Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung abgelaufen ist, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 10. Akten von Geheimpatentanmeldungen (Büro 99), die vor Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung nicht zur Erteilung geführt haben bzw. Akten von Geheimpatentanmeldungen, die gemäß § 40 Abs. 5 PatG vor der Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung als zurückgenommen gelten, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 11. Akten der eingetragenen Gebrauchsmuster, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 12. Akten der Gebrauchsmusteranmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 13. Akten zu eingetragenen Geheimgebrauchsmustern (Büro 99), sofern die Schutzdauer gemäß § 23 Abs. 1 GebrMG im Zeitpunkt der Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung abgelaufen ist, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 14. Akten von geheimen Gebrauchsmusteranmeldungen (Büro 99), die vor Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung nicht zur Eintragung geführt haben bzw. Akten von geheimen Gebrauchsmusteranmeldungen, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GebrMG vor Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung als zurückgenommen gelten, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;

- 15. Akten der eingetragenen Topographien, 30 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist;
- 16. Akten der Topographieanmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 40 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist;
- 17. Akten zu Verfahrenskostenhilfverfahren, die jeweils außerhalb der Schutzrechtsakten geführt wird, 5 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist.

### **Marken (inklusive internationale Registrierung)**

Vernichtet werden

- 1. Akten eingetragener Marken, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 2. Akten von Markenmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 3. Akten zu international registrierten Marken mit deutscher Basismarke (DE, DT und DD) [Inland/Ausland], 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 4. Akten zu IR-Anmeldungen aufgrund deutscher Basismarken, die nicht international registriert wurden [Inland/Ausland], 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 5. Akten von international registrierten Marken ohne deutschen Schutzrechtsanteil, die durch Übertragung auf einen deutschen Inhaber übergegangen sind [Inland/Ausland], 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 6. Akten von international registrierten Marken mit ausländischen Basismarken, denen der Schutz verweigert wurde [Ausland/Inland], 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 7. Akten von international registrierten Marken mit ausländischen Basismarken, denen Voll- oder Teilschutz bewilligt wurde [Ausland/Inland], 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 8. Akten, die angelegt werden, um Irrläufer einer IR-Sache zuordnen zu können, für die das DPMA keine Zuständigkeit hat (IR-Akten mit Weglegesachen), 1 Jahr mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 9. Akten zu geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen, 20 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde.

## Designs

Vernichtet werden

- 1. Generalakten zu übergangsrechtlichen Fragen bei DD-Schutzrechten, 30 Jahre mit letzter Eintragung;
- 2. Geschmacksmustereingangsbuch, alphabetisches Namensverzeichnis für die bekanntgemachten Geschmacksmuster, Jahresterminkalender für Schutzdauerablauf, Entsiegelung bzw. für die vor dem 1. Juli 1988 eingegangenen Anmeldungen, 50 Jahre mit letzter Eintragung;
- 3. Akten eingetragener Designs, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 4. Akten der Designanmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet wurde;
- 5. Darstellungen des Designs (gemäß § 26 DesignV), dauernd;
- 6. Akten zu Design-Nichtigkeitsverfahren, 30 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte geschlossen wurde;
- 7. Akten zu Verfahrenskostenhilfverfahren ohne Schutzrechtsanmeldung, 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Akte abschließend bearbeitet worden ist.

Die Mitteilung Nr. 2/01 vom 22. Februar 2001 wird hiermit aufgehoben.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

## **Mitteilung Nr. 4/25**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 1. Januar 2026**

**21. Oktober 2025**

**Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Dienststellen München, Jena und Berlin - Informations- und Dienstleistungszentrum - vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 1. Januar 2026.**

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 1. Januar 2026 geschlossen.

Recherchesäle und Auskunftsstellen bleiben geschlossen.

Die fristwahrende Einreichung von Geschäftssachen, insbesondere von Anmeldungen, ist beim Sicherheitsdienst der Dienststelle München, Gebäude Zweibrückenstraße, und durch Einwurf in die Nachbriefkästen der Dienststellen Jena und Berlin möglich.

Die Dienste DPMAdirekt (Pro und Web) für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen während der Amtsschließung zur Verfügung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

2043 E9 - 4.1.2

**Mitteilung Nr. 5/25****der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die  
Änderung der Bezugspreise des "Blatt für Patent-, Muster- und  
Zeichenwesen"****27. Oktober 2025**

Zur Deckung gestiegener Herstellungskosten ist die Anhebung der Bezugspreise für das „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ (BIPMZ) erforderlich. Der Jahresbezugspreis beträgt ab 1. Januar 2026 deshalb 130 Euro inklusive einem Online-Zugang (inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten). Der Preis für ein Einzelheft beträgt 12,30 Euro (inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

544 E 952 - 2.1.1

**Mitteilung Nr. 6/25****der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2026****10. Dezember 2025**

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in den verschiedenen Schutzrechtsverfahren erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleistungen abgegeben werden können. Voraussetzungen sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten. Diese Kosten werden jährlich ermittelt und veröffentlicht.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen belaufen sich im Jahr 2026 unverändert zum Vorjahr auf 8 EUR pro Datenart und Liefertermin.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

203120#00001#0001#0001

## **Mitteilung Nr. 7/25**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2026**

**18. Dezember 2025**

Am Faschingsdienstag, den 17. Februar 2026, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Der Kundenservice steht jedoch wie gewohnt am Telefon für allgemeine Anfragen zu den Schutzrechten (089 2195-1000) und Fragen zu den DPMA-Datenbanken (089 2195-3435) während der Servicezeiten von 08:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Recherchesäle und Auskunftsstellen bleiben geschlossen.

Die fristwahrende Einreichung von Geschäftssachen, insbesondere von Anmeldungen, ist beim Sicherheitsdienst der Dienststelle München, Gebäude Zweibrückenstraße, möglich.

Die Dienste DPMAdirekt (Pro und Web) für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen zur Verfügung.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin - Informations- und Dienstleistungszentrum - sind von der Schließung nicht betroffen. Ferner können Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen auch rechtswirksam bei den Patentinformationszentren eingereicht werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

122110#00007#0001#0005

## **Mitteilung Nr. 8/25**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 13. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2026) und über die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger**

**19. Dezember 2025**

Am 1. Januar 2026 tritt die 13. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 13-2026) in Kraft.

Seit 2023 ist jährlich eine neue Version der 12. Ausgabe dieser Klassifikation mit zahlreichen Neueinträgen und Streichungen erschienen. Mit der neuen 13. Ausgabe sind jetzt auch Klassenänderungen verbunden. Die Neuausgabe enthält Änderungen im Hinblick auf

- die alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen,
- die Klasseneinteilung,
- die Klassentitel und die erläuternden Anmerkungen.

Die 13. Ausgabe der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Klassifikation von Nizza wird im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bekannt gemacht. Sie wird nach § 19 Markenverordnung (MarkenV) ab 1. Januar 2026 in den Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angewendet. Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auch auf der Internetseite des DPMA.

Das DPMA wird die mit der 13. Ausgabe der Klassifikation von Nizza einhergehenden Änderungen wie folgt umsetzen:

- Markenmeldungen, die ab 1. Januar 2026 beim DPMA eingehen, werden entsprechend der 13. Ausgabe der Klassifikation von Nizza klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der ab 1. Januar 2026 geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 4 MarkenV).
- Die Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA geltenden Klasseneinteilung.
- Eine Umklassifizierung aufgrund einer neuen Ausgabe der Klassifikation von Nizza findet weder in laufenden Anmeldeverfahren noch bei der Verlängerung der Schutzdauer von Marken statt - auch nicht auf Antrag (s. Hinweis vom 14. Dezember 2018 zum Markenrechtsmodernisierungsgesetz).

Eine Übersicht über die wichtigsten strukturellen Änderungen (Klassenänderungen) der 13. Ausgabe kann hier abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
Eva Schewior

210120#00001#0001#0002